Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen

für den Studiengang

Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit

der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam sowie der Studien- und Prüfungsordnung für , Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit ‘ beschließt das Präsidium der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Eignungsprüfungordnung für den dualen Studiengang ‚Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit‘.

Übersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel der Eignungsprüfung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Bewerbungsunterlagen und –fristen
§ 5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
§ 6 Zulassungsverfahren
§ 7 Wiederholung
§ 8 Protokoll
§ 9 Rangfolg
§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
§ 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Studiengang Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam.

§ 2 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung sprachbewusster, sprachsensibler und sprachlich kreativer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der sozialpädagogischen Eignung, die zur Aufnahme eines Bachelorstudiums Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam erforderlich sind.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Studiengang und muss vor Aufnahme des Studiums und bei Studiengang- bzw. Studienortwechslern erbracht werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums im Land Brandenburg gemäß Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvorrausetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann Auflagen zur Angleichung des Wissensstandes beschließen.

§ 4 Bewerbungsunterlagen und –fristen

(1) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt, wenn der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vollständigen Bewerbungsunterlagen des/der Studienbewerber/in vorliegen. Der Bewerbung sind beizulegen:

- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder anderer Zeugnisse entsprechend §3 (1)
- Ggf. Schulbescheinigung über ein voraussichtliches Ablegen des Abiturs (für Schüler der 12. Bzw. 13. Klasse)
- Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Auflistung von Vorerfahrungen (wenn vorhanden) in dem künftigen Berufsfeld und kurze Begründung zur Berufsmotivation (max. eine A4 Seite)

(2) Die Eignungsprüfungen werden für das aktuelle Einschreibungsjahr jeweils im Mai, Juni und Juli durchgeführt. Die zeitliche Vergabe der Termine richtet sich nach dem Eingangsstempel der Bewerbung. Entsprechende Termine und weitere Hinweise sind der Homepage der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam zu entnehmen.

(3) Zur Eignungsprüfung werden die Studieninteressenten in der Regel postalisch eingeladen. Bei Studienbewerber/innen, die sich zum Zeitraum der Bewerbung im Ausland aufhalten, kann die Einladung zur Eignungsprüfung per Email erfolgen.

§ 5 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam absolviert und vorwiegend in Gruppen durchgeführt.

(2) Sie besteht aus folgenden Teilbereichen:

A: Motivationsgespräch
Im Motivationsgespräch wird die Motivation für die Aufnahme eines dualen Studiums erfragt. Wichtige Punkte sind in diesem Zusammenhang: Erfahrungen im sozialen Bereich, Ablauf und Perspektive des Studiums, Berufswunsch und die Vorstellungen des Studierenden von sozialer Arbeit. Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber im pädagogischen Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, ist dem Antrag auf die Teilnahme an einer Eignungsprüfung eine Aufstellung von bisherigen pädagogischen Erfahrungen und eine kurze Begründung der eigenen Motivation für den Beruf beizulegen. Ggf. wird im Rahmen der Eignungsprüfung auf diese Selbstdarstellungen der Bewerberinnen und Bewerber in Form von Nachfragen Bezug genommen.

B: Sprachtheorie
Im zweiten Prüfungsteil werden verschiedene Aspekte der späteren Berufspraxis und allgemeine Fragen zum Thema Sprache und Sprachförderung in der sozialen Arbeit geprüft, so beispielsweise bereits vorhandenes Wissen sowie Offenheit und Flexibilität im Bewerten einer sozialen Sprachförderpraxis.

C: Sprachliche Kreativität
Jeder Studienbewerber bekommt eine Prüfungsaufgabe, die er mündlich bzw. schriftlich zu erarbeiten und der Gruppe vorzutragen hat. Die Aufgabe dient vor allem der Ermittlung des

kreativen und pädagogischen Potenzials der Bewerber/innen.

(3) Die Eignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag absolviert. Ausnahmen können unter besonderen Umständen wie etwa im Falle von Bewerbungen aus dem Ausland gemacht werden.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss (Vgl. §3 (1) besitzt oder Schüler(in) der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen).

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist die fristgerechte Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Vgl. §4). Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges, nicht das Datum des Poststempels.

§ 7 Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.

(2) Versäumt ein/e Bewerber/in den Termin der Eignungsprüfung ohne hinreichende Gründe oder bricht sie aus nicht gesundheitlichen ab, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Eine Abmeldung muss vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung an die Fachhochschule gerichtet werden.

§ 8 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll geführt, welches folgende Daten erfasst:

- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- Personalangaben zum Bewerber und der Bewerberin,
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,
- die Namen der beteiligten Lehrenden der Fachhochschule,
- die Bestandteile der Prüfung,
- die einzelnen Bewertungen und
- das Gesamtergebnis.

(2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der_dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9 Rangfolge

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach einem Punktesystem bewertet.

(2) Weitere besondere Qualifikationen können durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt und mit Punktvergabe versehen werden. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Rangfolge der Zulassungen erfolgt in der Regel nach Punkterangliste.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die/der Bewerber/in darüber eine schriftliche Bestätigung. Bei Studienbewerber/innen, die sich zum Zeitraum der Bewerbung im Ausland aufhalten, kann die Bestätigung per Email erfolgen.

(2) Dieser Nachweis gilt als Bewerbungsvoraussetzung und hat eine Gültigkeit für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.